

Satzung der Stadt Mansfeld über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 12.12.2011 folgende Benutzersatzung beschlossen:

§1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Mansfeld betreibt Gemeinschaftseinrichtungen (Anlage 1) in den Ortsteilen Abberode, Annarode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Siebigerode und Vatterode als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Gemeinschaftseinrichtungen dienen dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in den Ortsteilen und stehen auf Antrag für Versammlungen, Vorträge, Betriebs- und Familienfeiern und Ausstellungen zur Verfügung, sofern keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und den örtlichen Frieden zu erwarten ist.
- (3) Die Stadt Mansfeld überlässt dem Antragsteller,
 - (a) die Räumlichkeiten mit seinen Einrichtungsgegenständen ohne Tischwäsche,
 - (b) die zugehörige Küche mit ihren Einrichtungsgegenständen und Ausstattungen (Geschirr, Gläser, Besteck etc.)
 - (c) die Toilettenanlagen.
- (4) Jede Benutzung der Einrichtung bedarf der Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach vorheriger Anhörung des Ortsbürgermeisters.

§2 Anmeldung

- (1) Die im § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten werden dem Antragsteller:
 - der das 18. Lebensjahr vollendet hat, auf schriftlichen Antrag, mit Zustimmung des für das Objekt zuständigen Fachamtes (Haupt-, Kultur-, und Sozialamt) überlassen. Die Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 2) in der Regel spätestens 1 Monat vorher beim zuständigen Fachamt. Eine Ausnahme bilden Trauerfeierlichkeiten, hier ist eine verkürzte Anmeldefrist zulässig.

Gebührenfreie Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, Parteien, und der Seniorenbegegnung sind 1 Monat vor der Veranstaltung, auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Antragsvordruck (Anlage 2) bei dem für das Objekt zuständigen Fachamt (Haupt-, Kultur-, und Sozialamt) einzureichen.

- (2) Gehen mehrere Anmeldungen für ein und denselben Termin einer gebührenpflichtigen Benutzung ein, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Vergabe.
- (3) Sind gebührenpflichtige und nicht gebührenpflichtige Anmeldungen für denselben Termin eingegangen, erhält die gebührenpflichtige Benutzung in der Regel den Vorrang. Gemeindlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse ist jedoch der Vorrang zu gewähren.

§3

Überlassung / Erlaubnis / Rückgabe

- (1) Der Antragsteller hat für die Benutzung der Räumlichkeiten der Gemeinschaftseinrichtung eine Benutzungsgebühr nach der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Zahlung der Benutzungsgebühr ist dem für das Objekt bestimmten Verantwortlichen (Ortsbürgermeister oder deren Beauftragten) nachzuweisen. Bei Bareinzahlung mit vorgelegter Quittung der Stadtkasse und bei Überweisung mit dem Kontoauszug.
- (2) Die Überlassung bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung, die mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.
- (3) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund ganz oder zum Teil widerrufen oder ganz versagt werden. Im Falle eines Widerrufs steht dem Antragsteller weder ein Anspruch auf Gestellung einer Ersatzeinrichtung noch ein Anspruch auf Schadenersatz zu.
- (4) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, zu dem angemeldeten Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat er den von der Stadt bestimmten Verantwortlichen, unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage vorher schriftlich zu informieren. In diesen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Satzung der Stadt Mansfeld über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (5) Die Übergabe der Räume und Einrichtungen an den Antragsteller erfolgt durch den für das Objekt bestimmten Verantwortlichen (Ortsbürgermeister oder deren Beauftragten). Mängel sind vom Nutzer bzw. Objektverantwortlichen unverzüglich beim zuständigen Fachamt anzuzeigen. Wenn keine Mängelanzeige erfolgt, gelten die überlassenen Räume mit ihren Einrichtungsgegenständen und Anlagen als ordnungsgemäß übergeben.
- (6) Die Uhrzeit der Rückgabe nach Benutzung durch den Antragsteller ist mit dem Verantwortlichen für die Gemeinschaftseinrichtung abzustimmen. Der Antragsteller hat am darauf folgenden Tag seiner Nutzungsgenehmigung bzw. nach Beendigung der Veranstaltung die Räume und Einrichtungsgegenstände in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den Verantwortlichen der Gemeinschaftseinrichtung zu übergeben, soweit keine andere Regelung zutrifft. Mit den zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln sind Fliesen und Linoleum zu wischen, sofern Parkett vorhanden, ist dieses nur feucht zu reinigen.

Wurde die Reinigung nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann der Verantwortliche für die Gemeinschaftseinrichtung eine sofortige Nachreinigung verlangen. Wenn die Nachreinigung zum gestellten Termin nicht erfolgt wird diese auf Kosten des Antragstellers durch einen Dritten ausgeführt.

Das Mobiliar und alle Einrichtungsgegenstände sind zurückzuräumen und zu säubern. Verursachte Schäden bzw. aufgetretene Mängel durch die Benutzung sind durch den Antragsteller unaufgefordert bei Übergabe dem Verantwortlichen anzuzeigen.

- (7) Der Antragsteller ist verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dieses erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen. Diese sind auf Nachfrage des Objektverantwortlichen für die Gemeinschaftseinrichtung durch den Antragsteller vorzuweisen.

§4

Sicherheit/Benutzung

- (1) Während der Benutzungsdauer muss der Antragsteller oder eine von ihm benannte verantwortliche Person dauerhaft anwesend sein. Verantwortliche Person kann nur sein, wer volljährig und geschäftsfähig im Sinne des BGB ist.
- (2) Die überlassenen Räume und ihre Einrichtungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung nach Maßgabe der Antragstellung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Dabei ist die bestehende Hausordnung einzuhalten.
- (3) Nach Veranstaltungsende ist der Antragsteller selbst für eine sachgerechte Entsorgung des Abfalls verantwortlich, dabei stehen die in dem Ortsteil an der Gemeinschaftseinrichtung vorhandenen Tonnen für die Entsorgung nicht zur Verfügung.
- (4) Die Einrichtungsgegenstände sind schonend, pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Die Gäste und Besucher des Antragstellers haben sich so zu verhalten, dass Personen weder behindert, gefährdet, geschädigt oder belästigt bzw. Einrichtungsgegenstände sowie die öffentliche Einrichtung selbst nicht beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt werden.
- (5) Im Rahmen der Veranstaltung ist ruhe störender Lärm zu vermeiden, hierbei wird auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Mansfeld in der derzeit geltenden Fassung verwiesen.
- (6) Das Rauchen in den überlassenen Räumlichkeiten ist untersagt.
- (7) Der Antragsteller hat nach Veranstaltungsende beim Verlassen des Objektes dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte abgeschaltet und die Wasserhähne geschlossen sind. Heizkörper müssen auf Frostschutz gestellt sein.

§5 Haftung

- (1) Der Antragsteller haftet für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Benutzung teilnehmen, am Gebäude, an den Einrichtungsgegenständen und an der Ausstattung verursacht werden. Jeder Schaden ist dem Verantwortlichen für die Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Mansfeld haftet nicht für die Beschädigung oder das Abhandenkommen eingebrachter Garderobe oder sonstiger Gegenstände des Antragstellers und seiner Gäste bzw. Besucher. Sie haftet weiterhin nicht für abgestellte Fahrzeuge.

§6 Hausrecht/Schlüsselgewalt

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Anlage 1 wird von der Stadt Mansfeld ausgeübt und wird dem Verantwortlichen (Ortsbürgermeister oder deren Beauftragten) für das Objekt übertragen. Der Verantwortliche ist befugt, dem Antragsteller und seinen Gästen Weisungen zu erteilen und erforderlichenfalls einzelne Personen des Hauses zu verweisen oder am Betreten des Hauses zu hindern.
- (2) Die Stadt behält sich in begründeten Fällen vor ein Hausverbot aussprechen zu können, falls es in der Vergangenheit zu Vorkommnissen kam.
- (3) Die Schlüsselgewalt wird durch den Verantwortlichen (Ortsbürgermeister oder deren Beauftragten) für die Gemeinschaftseinrichtung ausgeübt. Er ist berechtigt den Schlüssel an den Antragsteller auszuhändigen bzw. zurückzunehmen.

§7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung sowie für die Überlassung der Einrichtungen aus der Gemeinschaftseinrichtung werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs.7 Satz 1 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- (a) entgegen § 2 Ziff. 1 dieser Satzung die notwendigen Angaben unterlässt und die Gemeinschaftseinrichtung ohne schriftliche Vereinbarung nutzt
 - (b) entgegen § 3 Ziff. 6 dieser Satzung entstandene Mängel nicht anzeigt,
 - (c) entgegen § 3 Ziff. 7 dieser Satzung auf Nachfrage Auskünfte verweigert,
 - (d) entgegen § 4 Ziff.5 dieser Satzung ruhestörenden Lärm verursacht.
 - (e) entgegen § 4 Ziffer 3 dieser Satzung nicht für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung sorgt.
 - (f) entgegen § 4 Ziffer 4 dieser Satzung Einrichtungsgegenstände sowie die öffentliche Einrichtung selbst beschädigt bzw. zweckentfremdet benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs.7 Satz 2 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet werden.

§9
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzersatzung tritt ab Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

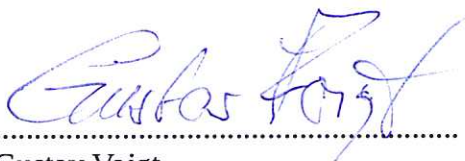
Stadt Mansfeld, den 13.12.2011



Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



ausgefertigt am: 10.01.2012
durch:



Gustav Voigt
Bürgermeister der Stadt Mansfeld



Anlage 1

Gemeinschaftseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Mansfeld:

<u>Ortsteil Abberode:</u>	Festhalle
<u>Ortsteil Annarode:</u>	Bürgerhaus, Försterberg 01
<u>Ortsteil Braunschwende:</u>	Dorfgemeinschaftshaus am Sportplatz
<u>Ortsteil Friesdorf:</u>	Seniorenbegegnungsstätte, Friesdorfer Dorfstraße 04
<u>Ortsteil Gorenzen:</u>	Versammlungsraum und Ausstellungshalle, Untere Dorfstraße 1a
<u>Ortsteil Großörner:</u>	Klubraum in der Mehrzweckhalle Großörner und Mehrzweckhalle Großörner, Alfred-Schröder- Straße 36
<u>Ortsteil Möllendorf:</u>	Bürgerhaus - Möllendorfer Dorfstraße 26
<u>Ortsteil Molmerswende:</u>	Spellstube, Hauptstraße Molmerswende 24 a
<u>Ortsteil Piskaborn:</u>	Versammlungsraum, Saal - Dorfstraße 38
<u>Ortsteil Siebigerode:</u>	ehemaliger Speiseraum Grundschule Siebigerode - Straße des Friedens 32 a, Raum 2 der Volkssolidarität - Straße des Friedens 32
<u>Ortsteil Vatterode:</u>	Speiseraum der ehemaligen Grundschule Vatterode - Schulstraße Vatterode 9, Dorfgemeinschaftshaus Gräfenstuhl - Dorfstraße Gräfenstuhl 19

Anlage 2 zur Benutzersatzung der Stadt Mansfeld

Stadt Mansfeld
Kultur- und Sozialamt
Lutherstraße 9
06343 Mansfeld

Antrag zur Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Mansfeld auf der Grundlage der derzeitigen Benutzer- und Entgeltsatzung der Stadt Mansfeld für Gemeinschaftseinrichtungen

Die Nutzung erfolgt; Privat
 Gewerblich
 Gebührenfrei nach § 3 der Entgeltsatzung
 (Hinweis: Zutreffendes bitte unterstreichen)

1. Angaben zur Gemeinschaftseinrichtung

Ortsteil: Datum der Nutzung:
Uhrzeit von/bis: Objekt (Raum/Räume):
Zweck der Veranstaltung/Feier:
voraussichtliche Zahl der Teilnehmer/Gäste:

2. Angaben zum Nutzer

Name, Vorname/Firma:
Straße, Hausnummer/Postfach:
PLZ, Ort, Staat:
Geburtsdatum/Alter:
(Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein)
Telefon:
eMail:

Ich versichere, dass ich vorstehende Angaben nach besten Gewissen gemacht habe.

Datum/Unterschrift: